

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Adelsried erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

Art. 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Für freiwillige Leistungen fällt Kostenersatz nach den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) bzw. den Pauschalgebühren (Nummer 5) an.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer konkreten jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,64 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	5,57 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	4,64 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	21,18 Euro
Ölschadensanhänger	25 Jahren	1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	179,04 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	168,49 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	106,07 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	217,48 Euro
Ölschadensanhänger	5,00 Euro

3. Verbrauchskosten

Für Aufwendungen, die weder für Streckenkosten oder Ausrückestundenkosten berechnet werden können, werden folgende Verbrauchskosten in Rechnung gestellt.

- a) Ölbindemittel (tatsächlich entstandene Kosten)
- b) Entsorgungskosten (tatsächlich entstandene Kosten)
- c) Entsorgung von Sondermüll (tatsächlich entstandene Kosten)

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung

des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Für folgende Leistungen werden Pauschalgebühren berechnet:

- | | |
|--|------------|
| a) Öffnen von Türen im Gemeindegebiet | EUR 90,00 |
| b) Insektennotdienst | EUR 90,00 |
| c) Techn. Falschalarm durch Brandmeldeanlage | EUR 270,00 |
| d) Falschalarm – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst | EUR 600,00 |

Art. 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelsried, den 22.07.2024




Sebastian Bernhard
1. Bürgermeister